

1749 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1738 der Beilagen): Briefwechsel Österreich — EWG betreffend das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Union

Gemäß den beiden Briefwechseln vom 4. November 1970 (BGBl. Nr. 156/1971 und 157/1971) schlossen Österreich und die EWG ein Preisgarantieabkommen betreffend Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Union ab.

Nach diesen Briefwechseln verzichtete die EWG auf die Anwendung einer Ausgleichsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 auf Importe von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Österreich. Dafür übernahm Österreich die Garantie, daß der von den österreichischen Exporteuren gegenüber der Gemeinschaft angewendete Preis nicht unter dem Referenzpreis abzüglich der Zölle liegt und jede Verkehrsverlagerung vermieden wird. Die Garantie erfolgte in Form einer von den Handelskammern ausgestellten Ausfuhrbescheinigung. Aus dieser mußte auch der vorhandene und potentielle Alkoholgehalt und der Gesamtsäuregehalt auf Grund der Analyse eines einschlägigen Institutes hervorgehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 592/91 der Kommission vom 12. März 1991, erfolgte eine Regelung über die Begleitpapiere für den Transport von Weinbauerzeugnissen und die im Weinssektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher. Als Begleitpapier gilt das „zugelassene Geschäftspapier“, das überwiegend in Eigenverantwortung des Exporteurs ausgefüllt wird.

Die Regelungen über das „zugelassene Geschäftspapier“ der Verordnung wurden in Ziffer 20 der Anlage zu Protokoll 47 des EWR-

Abkommens übernommen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR am 1. Jänner 1994 ergibt sich daher insofern ein Handlungsbedarf, als das Preisgarantieabkommen durch einen dem Protokoll 47 entsprechenden Briefwechsel zu ersetzen ist. Insbesondere ist im Sinne einer Vereinfachung sicherzustellen, daß die Bescheinigung über die im Preisgarantieabkommen festgeschriebene Preisprüfung der Handelskammern auf dem „zugelassenen Geschäftspapier“ erfolgt, sodaß die Ausstellung eines weiteren zusätzlichen Dokumentes vermieden wird. In diesem Sinne hat auch die Verpflichtung zur Untersuchung des Weines „auf Grund einer Analyse eines einschlägigen Institutes“ zu entfallen.

Der vorliegende Briefwechsel ist nun das Ergebnis diesbezüglich geführter Expertengespräche und wurde am 20. Dezember 1993 unterzeichnet. Er stellt für den EU-relevanten Außenhandel von Weinbauerzeugnissen, die unter das Protokoll 47 fallen, eine maßgebliche verwaltungstechnische Vereinfachung bzw. Beschleunigung dar und entspricht dem EWR-Abkommen.

Der vorliegende Briefwechsel hat keinen politischen Charakter, ist jedoch gesetzeseergänzend, da nach § 16 Ziffer 6 Handelskammergesetz für die Übertragung der Besorgung von sonstigen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Verwaltung an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft die gesetzliche Ebene vorgesehen ist, und bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates. Die Bestimmungen des Briefwechsels sind unmittelbar anwendbar, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat vorgeschlagen, anlässlich der Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß das Abkommen in Form eines Briefwechsels dadurch kundgemacht wird, daß es in dänischer, englischer, französischer,

griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Daran anknüpfend wurde im Sinne des § 23 Abs. 2 GOG-NR aus Gründen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung von der Vervielfältigung und Verteilung dieser Teile der Vorlage Abstand genommen; die gesamte Vorlage liegt in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1994 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Mag. Erich Schreiner sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels

zu empfehlen. Außerdem wurde dem oben erwähnten Vorschlag der Bundesregierung hinsichtlich der Kundmachung mit Stimmenmehrheit Rechnung getragen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Briefwechsel Österreich — EWG betreffend das Preisgarantieabkommen für Exporte von österreichischem Wein in die Europäische Union (1738 der Beilagen) wird genehmigt.
2. Gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG wird dieser Staatsvertrag dadurch kundgemacht, daß er in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Wien, 1994 06 28

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch

Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder

Obfrau